

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Northrail GmbH für die Beauftragung von Instandhaltungsleistungen namens und in Vollmacht von Mietern oder den nachfolgenden Eigentümergesellschaften (nachfolgend jeweils: der Kunde):

Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds IX GmbH & Co. KG

Königstraße 28, 22767 Hamburg

USt-ID-Nr.: DE 253095881

Steuer-Nr.: 41/650/02488

Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG

Königstraße 28, 22767 Hamburg

USt-ID-Nr.: DE 272949102

Steuer-Nr.: 41/650/03727

Paribus Rail Portfolio III Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG

Königstraße 28, 22767 Hamburg

USt-ID-Nr.: DE 315912216

Steuer-Nr.: 41/674/00804

Rive Rail Leasing Limited

70 Sir John Rogerson's Quay, 2 Dublin, Irland

USt-ID-Nr.: IE 3451348OH

Rive Rail Leasing 2 Limited

70 Sir John Rogerson's Quay, 2 Dublin, Irland

USt-ID-Nr.: IE 3608646SH

Rive Rail Leasing 3 Limited

70 Sir John Rogerson's Quay, 2 Dublin, Irland

USt-ID-Nr.: IE 3671531IH

Rive Rail Leasing 6 Limited

70 Sir John Rogerson's Quay, 2 Dublin, Irland

USt-ID-Nr.: IE4003965VH

§ 1 Geltung, Anzeige der Vertretung der Eigentümergesellschaften oder Mieter

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: **AEB**) gelten für alle Beauftragungen von Auftragnehmern (nachfolgend: **Auftragnehmer**) durch die Northrail GmbH (nachfolgend: **wir**). Beauftragungen können sowohl die Durchführung von Instandhaltungen als auch sonstige Lieferungen und Leistungen (nachfolgend zusammenfassend: **Instandhaltungsleistungen**) an Eisenbahnfahrzeugen (nachfolgend: **Lokomotiven**) umfassen. Die Instandhaltungsleistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser AEB. Die AEB gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote des Auftragnehmers an uns, selbst wenn ihre Geltung nicht nochmals gesondert vereinbart wird.

(2) Beauftragungen des Auftragnehmers werden von uns als Assetmanager namens und in Vollmacht der jeweils von uns bezeichneten Eigentümergesellschaft bzw. des jeweils von uns bezeichneten Mieters der Lokomotiven (nachfolgend zusammenfassend: **Kunde**) ausgesprochen. Wir sind vom jeweiligen Kunden als Eigentümer bzw. Mieter der Lokomotiven zudem zur Abgabe und der Entgegennahme von Willenserklärungen und geschäftsähnlichen Handlungen im Zusammenhang mit den Instandhaltungsleistungen bevollmächtigt und zum Besitz der Lokomotiven berechtigt.

(3) Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin, sofern wir nicht ausdrücklich etwas anderes erklären, kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Bestellungen und Aufträge

(1) Teilen wir dem Auftragnehmer mit, welche Instandhaltungsleistungen für eine Lokomotive durchgeführt werden sollen, erstellt dieser einen – für uns kostenlosen – Kostenvoranschlag, indem er den voraussichtlichen Aufwand für die Ausführung der angefragten Instandhaltungsleistungen ermittelt. Inhaltliche Abweichungen gegenüber unserer vorherigen Anfrage sind im Kostenvoranschlag hervorzuheben. Sind dem Auftragnehmer technisch vorzugswürdige und/oder wirtschaftlich günstigere Möglichkeiten der Durchführung der angefragten Instandhaltungsleistungen bekannt, soll er diese in seinem Kostenvoranschlag unter dem Stichwort „Alternative“ aufführen.

(2) Soweit eine etwaige Bestellung im Anschluss an den Kostenvoranschlag des Auftragnehmers von uns nicht ausdrücklich eine abweichende Bindungsfrist enthält, sind wir bzw. der Kunde an die Bestellung für eine Woche ab dem Zugang der Bestellung gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme (per E-Mail an: technik@northrail.eu) ist der Zugang der Annahmeerklärung des Auftragnehmers bei uns. Mit Abgabe seiner Annahmeerklärung erkennt der Auftragnehmer diese AEB sowie alle weiteren Bedingungen unserer Bestellung vorbehaltlos an.

(3) Soweit sich aus unserer Bestellung kein expliziter verbindlicher Termin für den Abschluss der Instandhaltungsleistungen ergibt, hat der Auftragnehmer diese spätestens innerhalb von zwei (2) Kalendertagen, gerechnet ab Übergabe der Lokomotive bzw. – bei mobiler Tätigkeit – ab Beginn der Instandhaltungsleistung zu erbringen und abzuschließen.

(4) Zeigt sich während der Ausführung der Instandhaltungsleistungen, dass das Budget des Kostenvoranschlags um mehr als fünf (5) Prozent überschritten werden wird, hat der Auftragnehmer uns dies unverzüglich anzuzeigen und um Freigabe zu bitten. Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Instandhaltungsleistungen erst nach einer Freigabe durch uns fortsetzen, es sei denn, dass die sofortige Ausführung den Eintritt von Schäden für die Lokomotive verhindert. Ohne Freigabe durchgeführte Instandhaltungsleistungen, die nicht zur Abwendung eines Schadens von der Lokomotive vernünftigerweise erforderlich waren, sind nicht von uns zu zahlen. Entscheiden wir uns gegen die Freigabe, sind wir berechtigt, den Vertrag zu kündigen (vgl. unter § 11).

(5) Nur schriftlich erteilte Aufträge und Auftragsänderungen sind verbindlich. Mündliche Vereinbarungen bedürfen daher zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Zur Wahrung der Schriftform genügt eine Übermittlung mittels Telefax oder per E-Mail.

(6) Selbst wenn der Auftragnehmer bereits mit der Ausführung der Instandhaltungsleistungen begonnen hat, sind wir jederzeit berechtigt, eine Änderung bzw. Ergänzung des Auftrags zu verlangen. Der Auftragnehmer hat uns in diesem Falle innerhalb von zwei (2) Werktagen die Mehr- bzw. Minderpreise sowie etwaige aufgrund der Änderung bzw. Ergänzung notwendige Terminänderungen mitzuteilen. Eine Ablehnung der Änderung bzw. Ergänzung hat der Auftragnehmer ebenfalls innerhalb von zwei (2) Werktagen unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Für zusätzlich verlangte Leistungen muss die Kalkulationsbasis der Preise dabei der des Hauptauftrages entsprechen. Eine Einigung auf die Änderung bzw. Ergänzung des Auftrags kommt nur zustande, wenn wir dies unter ausdrücklicher Anerkennung der neuen Preise schriftlich bestätigen.

(7) Wurden zwischen dem Auftragnehmer und uns nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen der Instandhaltungsleistungen vereinbart, so haben diese ohne ausdrückliche Vereinbarung keinen Einfluss auf vereinbarte Fristen für die Erbringung der Leistung, und der Auftragnehmer kann sich im Falle einer Verzögerung nicht auf die Auftragsänderung bzw. -ergänzung als Ursache der Verzögerung der Leistung berufen.

§ 3 Leistungsumfang und -ausführung, Vergütung

(1) Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung der Instandhaltungsleistungen und den anschließenden Aufräumarbeiten sämtliche relevanten Bestimmungen und Auflagen zur (Arbeits-)Sicherheit sowie zum Umwelt- und Gesundheitsschutz zu beachten. Bei der Ausführung seiner Leistung beachtet der Auftragnehmer ferner unsere Vorgaben aus dem Supplier Code of Conduct (verfügbar über unsere untenstehende Homepage). Während eines mobilen Einsatzes auf dem Betriebsgelände des Kunden oder in für die Zwecke der Durchführung der Instandhaltungsleistungen angemieteten Räumlichkeiten eines Dritten ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche an den Leistungsorten geltenden (insbesondere gesetzlichen, behördlichen und hausrechtlichen) Verhaltensvorgaben zu beachten und einzuhalten.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Instandhaltungsleistungen von ausgebildeten, qualifizierten Fachkräften durchführen zu lassen und nur technisch einwandfreies, den Sicherheitsvorschriften entsprechendes Gerät in ausreichender Anzahl zu verwenden. Einrichtungen, Ausrüstungen und Werkzeuge werden vom Auftragnehmer in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Instandhaltungsanforderungen verwendet, gelagert und instandgehalten und müssen für die beauftragten Instandhaltungsmaßnahmen an den Fahrzeugbaureihen geeignet sein. Der Auftragnehmer hat dabei etwaige Vorgaben des Herstellers zu beachten. Auf Anfrage stellt der Auftragnehmer in einer Selbstauskunft seine Ausrüstung/Werkstattinfrastruktur und seinen Leistungsumfang (angebotene Baureihen/Komponentenbearbeitungen/Instandhaltungsstufen/Instandhaltungstätigkeiten) dar. Die Übertragung von Instandhaltungsleistungen auf Unterauftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch uns.

(3) Der Auftragnehmer versichert, dass er (i) über die für die bestellte Leistung erforderliche Kompetenz, Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit verfügt (ii) ein Instandhaltungssystem für Instandhaltungsleistungen an Lokomotiven gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 AEG eingerichtet hat und (iii) nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/779 als ECM zertifiziert oder im Besitz einer

gleichwertigen Bescheinigung gemäß Art. 15 Durchführungsverordnung (EU) 2019/779, sofern anwendbar, ist. Insbesondere erfüllt er alle Anforderungen an die Instandhaltungserbringungsfunktion (ECM-Funktion IV). Auf unser Verlangen legt uns der Auftragnehmer die jeweiligen Dokumente vor. Der Auftragnehmer wird zudem kontinuierlich sicherstellen, dass sein Instandhaltungssystem fortbesteht, sofern er nach der ersten Beauftragung weitere Aufträge unserer Kunden annehmen will, und er wird sich in diesem Fall nach den jeweils aktuellen Regularien als ECM zertifizieren lassen, falls die Durchführungsverordnung (EU) 2019/779 angepasst oder durch eine Nachfolgeregelung abgelöst wird. Für Tätigkeiten an sicherheitskritischen Komponenten sind gültige Kompetenznachweise vorzulegen. Änderungen und Aktualisierungen der Zertifizierungen und Nachweise sind uns unverzüglich mitzuteilen. Wir behalten uns vor, die Leistungserbringung des Auftragnehmers im Rahmen seiner Übernahme der ECM-Funktion IV regelmäßig durch Audits zu überprüfen. Der Auftragnehmer hat uns und den Kunden hierzu im erforderlichen Umfang Zugang zu seiner Betriebsstätte bzw. dem Ort, an dem er seine Aufgaben ausführt, zu gewähren. Eine derartige Überprüfung kann auch durch mit uns oder den Kunden verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG oder externe Dienstleister durchgeführt werden.

(4) Der Auftragnehmer hat die bestellten Instandhaltungsleistungen vollständig, mangelfrei und fristgemäß zu erbringen. Dabei hat er sich an die üblichen Vorgaben des ECM für die Lokomotiven zu halten, die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten und den neuesten Stand der Technik anzuwenden. Bei der Bestellung oder im Nachgang dazu mitgeteilte Vorgaben (z.B. für Tätigkeiten an sicherheitskritischen Komponenten) sind zu beachten. Der Auftragnehmer prüft, ob die von uns gelieferten Informationen bezüglich der in Auftrag gegebenen Tätigkeiten vollständig und zur Auftragserfüllung hinreichend sind. Fehlende Informationen sind bei uns anzufordern.

(5) Mit der in der Bestellung vereinbarten Vergütung sind auch sämtliche Nebenleistungen und -kosten abgegolten, die der Auftragnehmer in Erfüllung seines Auftrages zu erbringen bzw. zu tragen hat (mit Ausnahme solcher Kosten, die darauf zurückzuführen sind, dass wir bzw. Kunden sich nach Abschluss der Instandhaltungsleistungen im Annahmeverzug befunden haben). Dies betrifft insbesondere

- die Gestellung aller erforderlichen Geräte, Maschinen und Aggregate, z. B. Stromverteiler, Hebezeuge, Werkzeuge, Stromkabel, Transportmittel;

- die Verwahrung der Lokomotiven während der Instandhaltungsleistungen bis zur Übergabe an den Überführungsdienstleister bzw. bis zur Beendigung der Instandhaltungsleistungen;
- sämtliche Nebenkosten für Strom und Energie, Verkehrssicherung, Beleuchtung, sachgemäße Lagerung und Bewachung, Sicherheitsaufwendungen;
- sämtliche Personalkosten (einschließlich Wegegelder, Fahrgelder, Schlechtwettergelder, Gefahrenzulagen, Versicherungsprämien); und
- alle anderweitigen Kosten, die für die vertragsgerechte Durchführung der Instandhaltungsleistungen erforderlich sind.

(6) Zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Instandhaltungsleistungen gehört auch die Erstellung der ordnungsgemäßen Dokumentation über die durchgeführten Arbeiten (z. B. Prüfprotokolle, Zertifikate), die uns spätestens nach Abschluss der Instandhaltungsleistungen mit der betreffenden Lokomotive zur Verfügung zu stellen ist. Die Dokumentation hat jedenfalls die folgenden Informationen zu enthalten:

- Angaben zur Identifikation des Fahrzeugs oder der Komponente;
- Laufleistung bei Übergabe an den Auftragnehmer;
- ausführender Betrieb und für die Erstellung der Dokumentation verantwortliche Person;
- Zeitpunkt, Art und Umfang der Arbeiten (einschließlich Befundarbeit);
- evtl. zurückgestellte Arbeit (einschl. Begründung);
- weitere relevante Feststellungen (insbesondere in Folge der Befundarbeit);
- ausgetauschte/reparierte Teile (einschließlich Angaben zu Hersteller und Seriennummern); und
- verwendete Messmittel.

Mit der Betriebsfreigabe erfolgt eine Bestätigung, dass die Instandhaltung gemäß Auftrag erbracht wurde. Der Auftragnehmer weist in seiner Betriebsfreigabe auf mögliche technische oder funktionale Beschränkungen hin. Von uns bereitgestellte Mustervorlagen für Instandhaltungsaufzeichnungen (z.B. Checklisten, Muster-Betriebsfreigaben) hat der Auftragnehmer zu verwenden, soweit keine zwingenden

Gründe entgegenstehen. Wir teilen dem Auftragnehmer mit der Bestellung mit, sofern weitere Nachweise zur Verfügung zu stellen sind.

(7) Stellt sich während der Ausführung der Instandhaltungsleistungen heraus, dass die Lokomotive nicht instandsetzungsfähig ist, darf der Auftragnehmer uns seine bis zu dieser Feststellung geleisteten Tätigkeiten in Rechnung stellen, sofern die fehlende Instandsetzungsfähigkeit bei Auftragsannahme nicht erkennbar war und die Feststellung nicht verspätet erfolgte.

(8) Der Auftragnehmer unterrichtet uns und die vom Halter bestimmte ECM im Rahmen der Übergabe und/oder der Durchführung von Instandhaltungsleistungen unverzüglich über außergewöhnliche Instandhaltungsfeststellungen/relevante Sicherheitsrisiken und tauscht sich mit uns insbesondere über einschlägige Instandhaltungsinformationen gemäß Art. 4 und Art. 5 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2019/779 sowie sicherheitsrelevante Informationen gemäß Art. 4 Verordnung (EU) Nr. 1078/2012 aus.

§ 4 Eigentumssicherung

(1) An von uns etwa abgegebenen Bestellungen sowie dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen in Bezug auf die jeweilige Lokomotive behalten wir uns für die Eigentümergesellschaften das Eigentum bzw. Urheberrecht vor. Der Auftragnehmer darf diese Dokumente – ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung – weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen (lassen). Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Auftragnehmer hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten, sofern und solange diese zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung erfolgt.

(2) Werkzeuge, die wir dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen, gehen nicht in das Eigentum des Auftragnehmers über. Werkzeuge, die der Auftragnehmer zu Vertragszwecken gefertigt und uns (bzw. dem Kunden) gesondert berechnet werden, gehen in das Eigentum des Kunden über. Der Auftragnehmer wird diese nicht in seinem Eigentum stehenden Werkzeuge entsprechend kennzeichnen, sorgfältig verwahren, in angemessenem Umfang gegen Schäden jeglicher Art absichern und nur für Zwecke des Vertrages benutzen. Die Kosten ihrer

Unterhaltung und einer ggf. notwendigen Reparatur tragen die Parteien – wenn keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel der vom Auftragnehmer hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Auftragnehmer zu tragen. Soweit sie dagegen auf eine Nutzung der Werkzeuge vor Übergabe an den Auftragnehmer zurückzuführen sind, sind die Kosten der Reparatur vom Kunden zu tragen. Der Auftragnehmer wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Werkzeugen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, sie im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden geschlossenen Verträge benötigt werden.

(3) Jegliche (Weiter-)Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung im Rahmen der Instandhaltungsleistungen an den Lokomotiven wird durch den Auftragnehmer für die jeweilige Eigentümerin der Lokomotive vorgenommen. Erwirbt der Auftragnehmer gesetzlich Alleineigentum an einer unter Beteiligung der Lokomotive oder darin enthaltenen Stoffen im Wege der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung erzeugten neuen Sache, überträgt er zum Erwerbszeitpunkt der bisherigen Eigentümerin der Lokomotive Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Lokomotive zum Wert der neuen Sache.

(4) Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für Produkte beziehen, an denen der Auftragnehmer sich das Eigentum vorbehält. Wir sind dabei im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Zahlung zur Weiterveräußerung der Ware ermächtigt. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind ausgeschlossen. Gleichwohl nehmen wir hiermit für den Kunden auch ein künftiges Übereignungsangebot des Auftragnehmers unter erweitertem Eigentumsvorbehalt an. Der Auftragnehmer bleibt insoweit aber verpflichtet, die unbedingte Übereignung zu erklären bzw. den erweiterten Eigentumsvorbehalt auf einen einfachen Eigentumsvorbehalt zu limitieren.

§ 5 Übergabe, Verwahrung und Versicherung der Lokomotiven

(1) Die Instandhaltungsleistungen erfolgen entweder in der Werkstatt des Auftragnehmers, auf dem Betriebsgelände des Kunden oder in den Räumlichkeiten eines Dritten.

(2) Werden die Instandhaltungsleistungen in der Werkstatt des Auftragnehmers ausgeführt, erfolgt der An- und Abtransport der Lokomotiven durch einen von uns beauftragten Überführungsdienstleister. Lokomotiven, die dem

Überführungsdienstleister zum Zwecke des Abtransports überlassen werden, müssen die üblichen Liefer- und Begleitpapiere beigelegt sein.

(3) Bei Instandhaltungsleistungen in der Werkstatt des Auftragnehmers ist dieser verpflichtet, die Lokomotiven mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren, sie von anderen Sachen getrennt zu verwahren, dauerhaft und ausreichend sichtbar als der jeweiligen Eigentümergesellschaft gehörend zu kennzeichnen und sie nicht ohne unsere vorherige Zustimmung vom Ort der Verwahrung zu entfernen. Auf unser Verlangen wird uns der Auftragnehmer den Besitz der Lokomotiven schriftlich bestätigen.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Lokomotiven im Rahmen seiner betrieblichen Versicherung in voller Höhe insbesondere gegen Feuer-, Leitungswasserschäden, Diebstahl und/oder sonstige Schäden zu versichern und diese Versicherung bis zum Abschluss der Instandhaltungsleistungen aufrecht zu erhalten. Auf unser Verlangen muss die entsprechende Versicherungsbestätigung vorgelegt werden. Der Auftragnehmer tritt seine Forderungen, die ihm im Schadensfalle an den Lokomotiven gegen den Versicherer zustehen, bereits hiermit an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung namens und in Vollmacht des betreffenden Kunden hiermit an.

§ 6 Leistungszeit und -verzögerung, Schadensersatz bei Verzug

(1) Die von uns in der Bestellung angegebene oder die nach § 2 Abs. 3 dieser AEB maßgebliche Instandhaltungszeit ist für den Auftragnehmer bindend. Sie ist eingehalten, wenn der Auftragnehmer am letzten Tag der Instandhaltungszeit uns gegenüber die Betriebsfreigabe für die Lokomotive erteilt. Die zur Betriebsfreigabe erforderlichen Dokumente sind per E-Mail an technik@northrail.eu zu senden. Lässt sich der Tag, bis zu dem die Leistung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund der Bestellung oder nach § 2 Abs. 3 dieser AEB bestimmen, so kommt der Auftragnehmer mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf. Eine vorzeitige Fertigstellung ist uns anzuzeigen. Es besteht kein Anspruch des Auftragnehmers auf Übernahme der Lokomotive vor dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Leistungszeit nicht eingehalten werden kann.

(3) Im Falle einer von dem Auftragnehmer zu vertretenden Leistungsverzögerung, ist er verpflichtet, uns für jeden Werktag des Verzuges 0,2 Prozent der vereinbarten

Vergütung (netto) als pauschalieren Schadensersatz zu zahlen bzw. von seinem Vergütungsanspruch abzuziehen, höchstens jedoch fünf (5) Prozent der Nettovergütung. Wir müssen uns die Geltendmachung des pauschalieren Schadensersatzes nicht bereits zum Zeitpunkt der Rücknahme der Lokomotive vorbehalten, sondern es genügt, wenn wir diesen bei der Schlusszahlung in Abzug bringen. Unter Anrechnung des pauschalieren Schadensersatzes können wir Ersatz etwaiger weiterer Schäden verlangen (z. B. für die Kosten einer Selbstvornahme oder die Ersatzbeauftragung eines Dritten nach Rücktritt vom Vertrag). Der Auftragnehmer ist berechtigt, nachzuweisen, dass uns bzw. dem Kunden nur ein erheblich niedriger Schaden entstanden ist.

(4) Ereignisse höherer Gewalt befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren vertraglichen Verpflichtungen. Als höhere Gewalt gelten zum Beispiel Naturkatastrophen, Krieg, Terroranschläge, Aufruhr, Sabotage, Epidemien und Pandemien, behördliche veranlasste Ausgangssperren bzw. -beschränkungen, organisierte Arbeitskämpfe (nicht jedoch wilde Streiks), Aussperrungen und die nicht nur auf einzelne Lieferanten bezogene Unterbrechung von Lieferketten, etwa bei der Blockade von Beförderungswegen. Die betroffene Vertragspartei ist verpflichtet, unverzüglich der anderen Vertragspartei die erforderlichen Informationen über die voraussichtliche Dauer der Störung zu geben und aktuelle Entwicklungen zeitnah zu kommunizieren.

(5) Die Vertragsparteien sind zur Kündigung des Vertrags ganz oder teilweise berechtigt, wenn aufgrund der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerungen ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Leistung besteht. Unsere Vergütungspflicht für etwa von uns bereits abgenommene Teilleistungen bleibt hiervon unberührt, im Übrigen entfällt der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers.

§ 7 Prüfung und Abnahme, Rechnungen des Auftragnehmers

(1) Uns bzw. unserem Überführungsdienstleister ist zur Abholung der Lokomotive innerhalb der üblichen Geschäftszeiten der Zutritt zu der Werkstatt des Auftragnehmers und ggf. seiner Subunternehmer zu gestatten. In der Abholung der Lokomotive durch den Überführungsdienstleister liegt keine Abnahmeerklärung. Der Überführungsdienstleister ist, vorbehaltlich einer expliziten anderweitigen schriftlichen Gestattung im Einzelfall, zur Abgabe einer Abnahmeerklärung nicht bevollmächtigt.

(2) Wir sind für den Kunden nur zur Abnahme solcher Instandhaltungsleistungen verpflichtet, die keine wesentlichen Mängel aufweisen. Weitere Voraussetzung für die Abnahme der Instandhaltungsleistung ist das Vorliegen einer vollständigen

Dokumentation über die Durchführung der Instandhaltungsleistungen. Die etwaige Abnahme durch uns erfolgt nach Fertigstellung durch eine schriftliche Erklärung zur Wiederinbetriebnahme der Lokomotive. Hierüber informieren wir den Auftragnehmer im üblichen Geschäftsgang.

(3) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir bzw. der Kunde ab Abnahme der Lokomotive und Rechnungserhalt die vereinbarte Vergütung innerhalb von vierzehn (14) Tagen mit drei (3) Prozent Skonto oder innerhalb von dreißig (30) Tagen zum vollen Rechnungsbetrag. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank bzw. der Bank des Kunden eingeht.

(4) In sämtlichen Auftragsbestätigungen und Rechnungen des Auftragnehmers sind unsere Bestellnummer und die Daten des jeweils von uns vertretenen Kunden anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die im vorherigen Absatz genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung. Die Rechnung ist per E-Mail an rechnung@northrail.eu zu senden.

(5) Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber einem Kunden nur wegen Forderungen gegen diesen Kunden, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind oder aus demselben Rechtsverhältnis wie die betreffende Forderung des Kunden stammen.

§ 8 Gewährleistungsansprüche

(1) Bei Mängeln der Instandhaltungsleistungen stehen uns bzw. dem Kunden uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.

(2) Sind die Instandhaltungsleistungen mangelhaft ausgeführt worden, können wir namens des Kunden zunächst Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels innerhalb einer angemessenen Nachfrist verlangen. Nach erfolglosem Ablauf der Nacherfüllungspflicht können wir die weiteren gesetzlichen Rechte in Anspruch nehmen.

(3) Mit dem Zugang unserer Mängelanzeige beim Auftragnehmer ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Auftragnehmer die Mängelgewährleistung ablehnt, den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Gewährleistung verweigert. Bei Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, dass der Auftragnehmer nicht zu der

Maßnahme verpflichtet war, sondern die Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

(4) Der Auftragnehmer hat im Fall mangelhaft erbrachter Instandhaltungsleistungen auch die Kosten für das Auffinden von Mängeln, Fehlern oder Schäden und deren Ursache sowie sämtliche Kosten zu tragen, die uns, dem Kunden oder Dritten anlässlich der Nacherfüllung durch Beschädigung eigener oder fremder Anlagen aller Art entstehen.

§ 9 Haftung, Haftpflichtversicherung

(1) Der Auftragnehmer haftet im gesetzlichen Umfang für Pflichtverletzungen.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Deckung etwaiger Schadensersatzansprüche gegen ihn auf seine Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach-, Vermögens-, Umweltschäden sowie von Obhuts- und Tätigkeitsschäden abzuschließen und zu unterhalten. Sie muss alle sich aus den jeweiligen Bestellungen ergebenden Haftungsrisiken abdecken. In den Versicherungsschutz ist auch die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen einzubeziehen, derer sich der Auftragnehmer bei der Erfüllung der Bestellung bedient. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns den Bestand dieser Versicherungsdeckung sowie die ordnungsgemäße Zahlung der Versicherungsprämien jederzeit auf Verlangen zu belegen.

§ 10 Rechte Dritter

(1) Wenn bei der Ausführung der Instandhaltungsleistungen fremde Rechte (insbesondere gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte) berührt werden, hat der Auftragnehmer die zur Ausführung der Instandhaltungsleistungen nötigen Lizenzen o. ä. auf eigene Kosten zu beschaffen und sonstige Kosten der Nutzung fremder Rechte zu tragen.

(2) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass durch ihn sowie die Ausführung von Instandhaltungsleistungen keine Rechte Dritter (insbesondere gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte) verletzt werden. Er ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen einer Verletzung von Rechten im Zusammenhang mit den Instandhaltungsleistungen des Auftragnehmers erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen und Schäden im Zusammenhang mit einer solchen Inanspruchnahme zu erstatten bzw. zu ersetzen. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat

(insbesondere, weil die Instandhaltungsleistung nach Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen oder anderen Unterlagen bzw. technischen Anweisungen von uns oder den Kunden ausgeführt wurde) noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Durchführung der Instandhaltungsleistungen hätte kennen müssen.

(3) Werden eigene Rechte (insbesondere gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte des Auftragnehmers bei oder infolge der Instandhaltungsleistungen berührt, so gewährt der Auftragnehmer uns sowie dem Kunden hiermit das unwiderrufliche Recht zur uneingeschränkten und kostenlosen Benutzung dieser Rechte.

§ 11 Kündigung

(1) Wir sind berechtigt, die Beauftragung des Auftragnehmers mit den Instandhaltungsleistungen jederzeit ganz oder teilweise zu kündigen.

(2) Haben wir den Grund zu vertreten, der zur Kündigung geführt hat, so wird der vom Auftragnehmer bereits ausgeführte Teil der Instandhaltungsleistungen vergütet. Außerdem werden dem Auftragnehmer die angemessenen Aufwendungen erstattet, die ihm hinsichtlich der nicht ausgeführten Teile der Instandhaltungsleistungen entstanden sind.

(3) Hat der Auftragnehmer den Grund, der zur Kündigung geführt hat, zu vertreten, stehen dem Auftragnehmer keine Erstattungsansprüche wegen der nicht ausgeführten Teile der Instandhaltungsleistungen zu. Wir dürfen den noch nicht vollendeten Teil der Leistung auf Kosten des Auftragnehmers stattdessen selbst ausführen bzw. durch einen Dritten ausführen lassen.

(4) Weitere, insbesondere gesetzliche Kündigungsrechte und Ansprüche, etwa auf Ersatz eines durch mangelhaft erbrachte Leistungen entstandenen oder drohenden weiteren Schadens oder auf Ersatz von Mehrkosten, bleiben unberührt.

(5) Als Kündigungsgründe, die zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 648a BGB berechtigen, gelten insbesondere

- grobe Vertragsverstöße in Bezug auf Qualität und vereinbarte Termine, die eine ordnungsgemäße und termingerechte Fertigstellung in Frage stellen;
- fehlendes, aberkanntes oder ausgelaufenes Instandhaltungssystem gemäß § 4a Abs. 3 AEG bzw. fehlende oder ungültige Zertifikate für die jeweilige

Instandhaltungsleistung unter dem Instandhaltungssystem.

In diesen Fällen kann die Kündigung auch auf einen in sich abgeschlossenen Teil der Leistung beschränkt werden.

§ 12 Vertraulichkeit

(1) Vertrauliche Informationen sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how, sowie für den Auftragnehmer die durch ihn erstellte Dokumentation, etwaige Arbeitsergebnisse aus uns bzw. den Kunden gegenüber erbrachten Beratungsleistungen und ihm im Rahmen einer Gutachtertätigkeit für uns bzw. die Kunden zur Kenntnis gelangte Angelegenheiten.

(2) Über solche vertraulichen Informationen ist Dritten gegenüber Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach Beendigung einer Beauftragung fort. Die Kunden sowie mit diesen oder mit uns verbundene Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG gelten nicht als Dritte im Sinne dieses § 12.

(3) Von der Verpflichtung nach § 12 Abs. 2 ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,

a) die dem Empfänger bei der Beauftragung nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;

b) die zum Zeitpunkt der Beauftragung öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags oder der Beauftragung beruht;

c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen bzw. diese anderweitig abzuwenden.

(4) Beratern bzw. Prüfern dürfen wir Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, wenn die Berater bzw. Prüfer dem Berufsgeheimnis unterliegen oder ihnen zuvor den

Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind.

(5) Des Weiteren werden wir und der Auftraggeber nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung der Beauftragung kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichtet.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser AEB nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AEB nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für die Vervollständigung einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

(2) Für die Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden, uns und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit den Instandhaltungsleistungen und diesen AEB ist Hamburg. Der Kunde bzw. wir bleiben gleichwohl berechtigt, den Auftragnehmer an dessen Sitz zu verklagen.

Stand: Februar 2025